Zeitschrift: Illustrierte schweizerische Handwerker-Zeitung : unabhängiges

Geschäftsblatt der gesamten Meisterschaft aller Handwerke und

Gewerbe

Herausgeber: Meisterschaft aller Handwerke und Gewerbe

Band: 18 (1902)

Heft: 23

Artikel: Neue Gesetzesbestimmungen über den Dienstvertrag

Autor: B.J.

DOI: https://doi.org/10.5169/seals-579402

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 28.10.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch



Neue Refekesbestimmungen

über den Dienstvertrag.

(Aus den Mitteilungen des Sefretariates des Schweiz. Gewerbebereins.)

B.-J. Es ift allgemein bekannt, daß vom Bunde, in Aussihrung des neuen Verfassungs-Artikels, die Schaffung eines ein heitlich en privatrechtlichen Gesetzbuches an die Hand genommen wurde, nachbem das Obligationenrecht schon seit 21 Jahren gewisse Abeitsgebietes geordnet hat. Da nun durch das neue Privatrecht auch eine Reihe von Bestimmungen des Obligationenrechtes abgeändert, einiges aus diesem in jenes hinübergenommen wird, so ist auch die Frage ausgeworsen worden, ob man nicht zu gleicher Zeit eine allgemeine Revision des Obligationenrechtes vornehmen solle. Der Dienstwertung über gewisse Dienstleistungen, ist im Obligationenrecht nur in sehr allgemeinen Umrissen gestreist — man schreckte bei der Vielgestaltigkeit der Verhältnisse von einer eins heitlichen Regelung zurück.

Der schweiz. Turistenverein behandelt nun in seiner diesjährigen Versammlung die Frage, ob und wie der Dienstwertrag im neuen Recht zu gestalten sei. Als

Referent hat Hr. Prof. Dr. Lotmar in Bern eine Arbeit veröffentlicht, die in ihren Hamptzügen folgende Grundsätze vertritt.*

Der Herr Referent bemerkt, daß der Schwache (Arbeiter) ein Recht auf Schuß habe, derselbe sei beim Bertragsabschluß meist nicht imstande, seine Rechte gegenüber dem Arbeitgeber zu wahren. Die Ungleichen seine daher auch ungleich zu behandeln. Ein Bergleich zwischen den ausstührlichen Bestimmungen detr. Kaufsund Mietvertragsverhältnisse im Obligationenrecht und demjenigen betr. Dienstwertrag falle sehr zu Ungunsten des Arbeiters aus. Dem müsse durch eine möglichst detaillierte und durch freiwillige Bereindarungen nicht abänderliche Renordnung abgeholsen werden. Hierher sehnen die Abhaltung aller körperlichen und moralischen Gesahren vom Dienstnehmenden. Diese Fürsorge hätte sich zu erstrecken auf die Arbeitszuteilung, die Arbeitszüme, Vorrichtungen, Stoffe, Werts und Fahrzeuge, die Arbeitsgenossen, und zwar überall und auch dann, wenn der Arbeitgeber nicht selbst die Aussicht führe. Zuwiderhandlungen sollen sofortiges Verlassen der Arbeit, Rückhaltung der angefangenen Arbeiten und Klage seitens des Arbeiters nach sich ziehen können. Das Klagerecht soll auch dem "Fachverein" zustehen. Der Meister dürse dem klagenden Arbeiter wegen seinem Borgehen nicht fünden, schadenersappstichtig sei aber der Weister.

^{*} Bafel, bei R. Reich erschienen. Breis Fr. 2.

Verträge mit eigentlichen Hungerlöhnen find als nichtig zu erklären, ebenso wäre gesetzlich festzulegen, daß Ueberzeitarbeit in gewissen Verhältnissen zum Tag-lohne zu vergüten sei, wie auch die Naturalleistungen fixiert und bei der Gewährung von Kost und Logis Duantität und Dualität im Einzelnen normiert sein müßte. Bei der Aktordarbeit seien Vorschriften am Plate, die eine Sicherheit gegen Uebervorteilung der Arbeitenden bedeuten; die Koften für Zufahrt zum Arbeitsplate, die Unterhaltungspflicht des Meisters für die Arbeitsftätte (bei Hausarbeit) und der Werkzeuge ist zu stipulieren. — Schr interessant für die Meister ist auch die Forderung, daß dem Arbeitgeber kein Recht zustehen soll, irgend einen Abzug am Lohne zu machen, seine Gegenansprüche seien auf eine besondere Rochnung (d. h. wohl Betreibung?) zu verweisen! Verhindert oder verzögert der Meister die Arbeit, somit den Lohngenuß des Arbeiters, so ist er entschädigungspflichtig. Decompte würde verboten, bestimmte Zahlungsfristen für den Lohn find aufzustellen, für den Lohn ist Sicherstellung zu leisten.

Weht das Dienstverhältnis zu Ende oder wird der Arbeitgeber zahlungsunfähig, so ist dem Arbeiter Selbsthülse auch insosern zu gestatten, daß er Stoffe, Werkzeuge, Fahrzeuge, Muster, Schlüffel z. zurückbehalten kann, die er für seinen Dienst gebraucht hat! Die Runden sollen verpflichtet werden können, die dem Arbeitgeber schuldigen Summen direkt an den Arbeiter zahlen zu müffen, wenn der Arbeitgeber den Lohn

nicht zahlt! Mit Bezug auf die Kündigung und die Aufhebung des Dienstverhältnisses schlägt Hr. Prof. Lotmar eine Reihe von erschwerenden Bestimmungen vor, von dem Grundfate ausgehend, daß dem Arbeiter das Verlaffen leichter als die Entlassung dem Arbeitgeber gemacht werden müsse, um zu der "echten und gerechten" Gleich

mäßigfeit zu fommen.

Ferner wünscht der Herr Referent noch das Obligatorium für die schriftliche Vertragsschließung bei cewiffen Arten oder Bestimmungen des Dienstvertrages, Schriftlichkeit der Arbeitsvrdnung, Zeugnisverabfolgung, sowie das Verbot von Vereinbarungen, wonach Arbeitende Fachorganisationen nicht angehören dürsen, und das

Recht der Vertragsauflösung bei abnormer Ausbentung. Die Tarifverträge zwischen Meister= und Arbeiter= organisationen sollen gesetzlichen Schutz erhalten, somit der Lohn eventuell gleichmäßig über das ganze Land für Alle verbindlich festgelegt werden können.

Um originellsten, fast unglaublichsten klingt folgender Passus, Seite 48: "Diesen (d. h. den unbemittelten Arbeitern) sollte der Arbeitgeber, wenn er ihnen ohne ihre Schuld kündigt, den aus der Endigung des Dienst= verhältniffes entstehenden Schaden zu ersetzen verpflichtet sein, namentlich den Lohne tga g bis zur Wedererlang= barkeit einer Stelle."

Die gesetliche Regelung all dieser Forderungen im Privatrecht erscheint Hr. Prof. Lotmar nicht genügend, da geeignete Strafbestimmungen nicht wohl im Privatrecht Aufnahme finden würden, er schlägt daher hiezu geeignete Ausführungsbestimmungen in einem speziellen Bundesgesetz vor.

Die Thesen beschränken sich auf folgende 4 Grund=

jate:

"1. Die Behandlung des Dienstvertrages soll im Zivilgesethuch mit größerer Einlästichteit geschehen, als im Schweiz. Obligationenrecht und andern modernen Gesehblichern. Es sind hierbei vornehmlich die Bedürfnisse ber unbemittelten Arbeitnehmer zu berücksichtigen.

Dies muß namentlich in der Sorge für die Berson und die Loon-forderung des Arbei nehmers, sowie bei der Kündigung hervortreten. "2. Die gesetzgeberische Kompetenz für den privatrechtlichen Arbeiter-schuß ist im Zwisgesepuch den Kantonen insoweit zu verleihen, als diese Kompetenz zur Erweiterung des vom Zivilrecht gewährten Arbeiterschutzes gebraucht wird

"3. Die geseliche Ordnung des Dienstvertrages hat im Hindlick auf die andern Arbeitsverträge zu geschehen. Der Tatbestand des Dienstvertrages ist von denen dieser andern, namentlich des Wertvertrages und des entgeltlichen Austrages, völlig zu sondern. Für den in Attordform geichloffenen Dienstvertrag find diefer Form ent-

sprechende Vorschriften au geben.
"4. Die gesetliche Ordnung des Dienstvertrages durch das Zivilgesethuch hat einzubeziehen die der Arbeitsordnung und des Tarifebertrages als von den Beteiligten ausgehender genereller Regelungen des Dienstvertrages, die seiner gesetlichen Ausbildung förderlich sind."

Es ware uns sehr angenehm, die Meinungen aus den Sektionen und aus Handwerkerkreisen überhaupt zu vernehmen über diese neue Art von Förderung der Erwerbstäti teit in der Schweiz. In einem nächsten Artifel werden wir unser Arteil genauer betaillieren, sagen aber heute schon, daß eine Reihe der einseitig gestellten Forderungen jedenfalls feinerlei Rücksicht



nehmen auf die tatsächlichen Verhältnisse, die doch stets als Grundlage für eine Gesetzgebung dienen follten. Huffentlich werden sich auch unter den schweizerischen Buriften noch Männer finden, die Theorien entgegentreten, deren gesetzliche Ordnung entweder unmöglich oder volkswirtschaftl ch verwerflich sind.

Perschiedenes.

Modernes Runftgewerbe. (Mitgeteilt.) Soeben wird die Aufftellung und Inftallation des Speifesaales und Restaurants des Hotels Balmer in Interlaten beendigt. Die Arbeiten- wurden ausgeführt von der mechanischen Schreinerei und Möbelfabrik 3. Seiler in Unterfeen (Interlaten). Das ganze, der prächtige Holzplafond, die Front des Buffetraumes mit Bandschränken, die Empore, das Separatzimmer, die Front gegen die Ausgangstüren und Toilette 2c. zeugen von gutem Geschmack der modernen Richtung. Die Entwürfe stammen aus dem Zeichenburau von Aug. Schirich in Zürich V. Das ganze Ensemble, begünstigt durch Weglassen der vielfach abgedroschenen Jugendstillinien, zeigt dem Beschauer, wie der Entwerfer es versteht, aus den historischen Stilrichtungen individuell praktisch neues zu schaffen, ohne zu kopieren. Durch die Dislozierung des Buffets an eine andere Wandfront mußte leider einiges eine Aenderung erfahren.

Ferner wurde durch das gleiche Zeichenbureau der Konzertsaalanbau zum Gasthaus z. Kreuz in Meggen bei Luzern, dessen Innenraum sich in samoser, eigen= artiger Gestaltung ausnimmt, entworfen. Auch hier zeichnen sich die Arbeiten durch vornehme und ruhige Linienführung aus, die hauptsächlich auch in den De= tails zur Geltung kommen. Sehr originell erscheint das Bodium für die Musik, sowie die ganze Front gegen den Buffetraum und die Türen. Die Arbeiten, bald in Vollendung begriffen, wurden von J. Mofer, Möbel= schreinerei, in Meggen, wie auch der erstere Saal, in feinjährigem Alpenholz und Pitch-pine forgfältig ausgeführt. Die Verglasungen wurden von Ruppert Singer & Cie., die Blei- und Kunftverglasungen von 3. Berbig, Zürich, die Stuffaturarbeiten nach gleichen Entwürfen von Bächler & Cie., Luzern, ausgeführt.

Wir werden in nächster Zeit einige Mustrationen von den betr. Lokalitäten in unsern Fachlättern folgen lassen.

Maurer und Handlanger der Stadt Bern. An der bom Maurersachve ein, dem Handlangerbund und der Union Latine Sountag nachmi tags 11/2 Uhr auf dem Waisenhausplat veranstalteten Versammlung der organisierten und nicht organisierten Maurer und Handlanger referierten Arbeitersekretär Bischoff in dentscher und Redaftenr Barboni aus Lausanne in italienischer Sprache über die Lohnreduktionen der Maurermeister und die mislichen Berhältnisse der Maurer und Handlanger. Ersterer sprach eine halbe Stunde, Barboni dagegen eine volle Stunde; beide fanden lebhaften Beifall. Es wurden folgende Resolutionen angenommen:

Die heutige öffentliche Versammlung der Maurer und Handlanger der Stadt Bern und Umgebung protestiert energisch gegen die in letzter Zeit auf verschie-denen Bauplägen eingerissenen Lohndrückereien und gegen die Misstände im Lehrlingswesen. Sie protestiert terner gegen die Bevorzugung italienischer Poliere. Die versammelten Maurer beutscher und italienischer Zunge, lowie die Handlanger verlangen eine Revision der Blatordnung und des Lohntarifes und stellen folgende Forderungen:

1) Einen minimalen Stundenlohn von 55 Cts. für die Manrer, ohne Abzug für Unfallversicherung; 2) einen minimalen Stundenlohn von 40 Cts. für die Handlanger, ebenfalls ohne Abzug für die Unfallver= sicherung; 3) die Anstellung der Maurer und Hand= langer, sowie die Festsetzung der Löhne sollen nicht mehr in die Kompetenz der Policre fallen; 4) Regelung des Lehrlingswesens und materielle Unterstützung von Gemeinde und Staat für Heranbildung tüchtiger einheimischer Maurer.

Neue Fensterkonstruktion. (Gingefandt.) Eine inter= essante Neuerung an Fenstern mit einfacher oder Doppel= verglafung ift jüngft durch A. Achermann, Engel= straße 64 in Zürich III zur Patentierung angemeldet worden. Es handelt sich um eine ebenso einfache als prattische Abdichtung der Fensterrahmen gegen Luft= und Wafferzutritt.

Bekanntlich ist es nicht möglich, die Fenster derart zu konstruieren, daß deren Fugen ohne Anbringen einer besonderen Dichtung luft= und wasserdicht schließen. Eine solche Dichtung besaß man aber bis dato noch nicht, oder doch nur in gang unzulänglicher Beife.

Run ift es dem obgenannten gelungen, mittelft eines besonderen zur Patentierung angemeldeten Frafers eine Nute mit etwas mehr als halbkreisförmigem Querschnitt in den Rahmen des Fensters oder des Futters derart anzubringen, daß in dieselbe ein Gummischlauch eingelegt werden fann, der, vermöge der Konstruktion

der Nute, gar keine anderweitige Befestigung bedarf. Beim Schließen des Fensters wird nun die eine Rahme gegen die andere mit dem leicht vorragenden Gummischlauch gepreßt und dadurch ein vollständig her=

metischer Abschluß erreicht.

Wir machen hiemit alle Interessenten (Architekten, Bauleute, Glaser 2c.) auf diese Reuerung ganz speziell ausmerksam; dieselbe ist geeignet, einen großen Uebel-stand vollkommen zu beseitigen, der sich bis dato an allen Fenftern und namentlich denjenigen mit Doppel= verglasung fühlbar gemacht hat.

Prospekte können gratis bezogen werden beim Ersfinder A. Achermann, Engelstraße 64, Zürich III, oder bei Schenk & Cie., Gisenwarenhandlung, Zürich III.

Die Albulabahn- weist im ganzen 39 Tunnels auf, nämlich: Auf der Schmlinie neun in einer Gesamtlänge von 2977 Meter, Alvaschein drei, Müstail einen, Tiefen= kasten einen, Landwasser voet, veristenstein, Schloßberg, Faleinerweg, Ruina je einen, Ernscheita zwei, Surmin zwei, Stussensche zwei, Ochsenboden, Vergünerstein, God, Plat, Prasura, Valleria, Chanelletta, Fuegna, Rugnur je einen, Tona zwei, Albulatunnel 5866 Meter, Charnabüra 450 Meter, Argenterie 112 Meter, je einen.

